

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jörg Hamann (CDU) vom 27.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Rechtsstreit mit HOCHTIEF (II)

Die gerichtliche Auseinandersetzung über das Bestehen eines Bauzeitverlängerungsanspruchs von ADAMANTA/HOCHTIEF geht offenbar weiter. Der am 18.11.2011 ausgehandelte abschließende Vergleich des negativen Feststellungsverfahrens vom 08.07.2011 scheint gemäß Presseberichterstattung widerrufen worden zu sein.

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH wie folgt:

1. *Wer ist vom Vergleich zurückgetreten?*

Die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG.

2. *Warum wurde der Vergleich widerrufen?*

Das Ergebnis der Prüfung, ob eine Feststellungsklage durch die Erklärung der Beklagten obsolet geworden ist (siehe Drs. 20/2469), ist negativ ausgefallen. Die Feststellungsklage ist nach wie vor notwendig.

3. *Welches Ziel wurde mit dem Abschluss des Vergleichs verfolgt?*

Siehe Drs. 20/2469.

4. *Welche Rechtsposition konnte die Stadt durch den Vergleich wahren (siehe Antwort zur Frage 6. der SKA 20/2469), die ohne den Vergleich nicht gewahrt wäre?*

Ihren Klageanspruch.

5. *Warum hat sich die Stadt auf den Vergleich eingelassen, insbesondere obgleich „das Gericht nach Vortrag durch die ReGe seine Zweifel (an der Zulässigkeit) nicht wiederholt(e)“ (SKA 20/2469)?*

6. *Inwiefern bot, wie in der Vorbemerkung der Senatsantwort auf die SKA 20/2469 behauptet, der Vergleich die Möglichkeit zu prüfen und zu klären, ob ein Bauzeitverlängerungsanspruch geltend gemacht werde?*

7. *Hätten diese Klärung und Prüfung nicht vorgerichtlich stattfinden können?*

Wenn ja, warum ist nicht vor Klageerhebung geklärt und geprüft worden, ob ADAMANTA/HOCHTIEF einen Bauzeitverlängerungsanspruch behauptet?

Wenn nein, warum nicht?

Vorgerichtlich hat die ADAMANTA einen Bauzeitverlängerungsanspruch geltend gemacht, vor Einreichung der Klage zuletzt bis zum 15. April 2014. Die in Drs. 20/2469 wiedergegebene, davon abweichende Erklärung wurde erstmalig in der mündlichen Verhandlung abgegeben, insoweit bestand keine Möglichkeit, diese vorprozessual zu prüfen. Der Vergleich eröffnete die Möglichkeit, diese Erklärung nach der mündlichen Verhandlung und nicht in dieser zu prüfen. Im Übrigen siehe Drs. 20/2469.

8. Wie geht der Rechtsstreit weiter?

Die Beklagte kann bis zum 20. Januar 2012 Stellung nehmen.

9. Was möchte der Senat erreichen?

Die Feststellung, dass der ADAMANTA kein über den 28. Februar 2012 hinausgehender Anspruch auf Bauzeitverlängerung zusteht.

10. Wie lautet der Klageantrag der Feststellungsklage vom 08.07.2011?

Es wird beantragt festzustellen, dass der Beklagten kein über dem 28. Februar 2012 hinausgehender Anspruch auf Verlängerung der Vertragsfrist zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens Elbphilharmonie Hamburg zusteht.

11. Wie hoch ist der Gegenstandswert?

Dieser wurde von dem Gericht noch nicht festgesetzt.

12. Wie hoch sind die bisherigen Rechtsanwaltskosten der Stadt?

Die Rechtsanwaltskosten werden nach Stundenaufwand abgerechnet. Die Stunden, die sich auf dieses Klageverfahren beziehen, umfassen neben der eigentlichen Prozessstätigkeit (Schriftsätze, mündliche Verhandlung et cetera) auch Besprechungen mit dem Auftraggeber, Gremieninformationen sowie sonstige Beratungen im Zusammenhang mit dem Klageverfahren. Die Kosten belaufen sich aktuell auf circa 45.000 Euro.

13. Welchen Anteil muss die Stadt Hamburg davon übernehmen?

Dies ist abhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, der noch nicht feststeht.

14. Wann wird der Rechtsstreit entschieden?

Dies ist Sache des Gerichts und unterfällt nicht dem Einfluss des Senats.

15. Geht der Senat davon aus, dass die Elbphilharmonie am 28. Februar 2012 übergeben wird?

Nein.

16. Werden weitere Klagen gegen HOCHTIEF beziehungsweise ADAMANTA vorbereitet?

Dies ist Bestandteil der Strategie des Senats im Umgang mit der ADAMANTA und kann zur Wahrung der Verhandlungsposition nicht öffentlich mitgeteilt werden.